

Standards für private Sicherheitsfirmen

Wie «Abu Ghraib» und «Blackwater» Schweizer Recht beeinflussen

Der Bundesrat hat Mindeststandards für private Sicherheitsfirmen mit Bundesauftrag verabschiedet. Diese wurden unter dem Eindruck von Übergriffen im Irak und anderen Krisengebieten initiiert und sollen Vorbildcharakter haben.

dgy. Bern, 31. Oktober

Zu Übergriffen, wie sie im Zusammenhang mit den Menschenrechtsverletzungen in Abu Ghraib (Irak) oder mit der privaten amerikanischen Sicherheitsfirma Blackwater für Schlagzeilen sorgten, ist es bisher in der Schweiz auch nicht ansatzweise gekommen. Dennoch beeinflussen solche Ereignisse das schweizerische Recht, wie eine vom Bundesrat am Mittwoch verabschiedete Verordnung zeigt. Die Tendenz, dass privaten Unternehmen Sicherheitsaufgaben übertragen werden, ist auch hier vorhanden und damit Befürchtungen, wonach das staatliche Gewaltmonopol schleichend unterlaufen werden könnte. Zudem nimmt die Schweiz auch im Ausland Dienste privater Sicherheitsfirmen in Anspruch, etwa zum Schutz der Botschaften oder der Koordinationsbüros für Entwicklung und Zusammenarbeit. Nun hat der Bundesrat Mindestvoraussetzungen definiert, unter denen der Bund Schutzaufgaben an private Sicherheitsfirmen überträgt.

Ausbildung auch über Grundrechte

So müssen Unternehmen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, in Zukunft Garantien hinsichtlich der Rekrutierung, Ausbildung und Kontrolle ihres Personals nachweisen können und zahlungsfähig sein. Es wird beispielsweise ausdrücklich vorgeschrieben, dass in der Ausbildung nicht nur der Umgang mit widerstandswilligen Personen oder der Einsatz von Gewalt und Waffen gelehrt wird, sondern auch Kenntnisse über Grundrechte, Persönlichkeitsschutz und Verfahrensrecht vermittelt werden. Zudem muss in einem Vertrag jeweils festgelegt werden, ob und in welchem Umfang die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen nötig ist und ob das Schutzpersonal bewaffnet sein darf. Die am Mittwoch verabschiedete Verordnung geht auf zwei parlamentarische Vorstösse zurück, die unter dem Eindruck des zunehmenden Einsatzes von Sicherheitsfirmen in Kriegs- und Krisengebieten und damit verbundener Übergriffe - Stichwort Irak - eingereicht wurden.

Sie tritt am 1. Dezember in Kraft und ersetzt die heute auf Departements- oder Amtsstufe geltenden Regeln und Vorschriften, wie Marc Schinzel vom Bundesamt für Justiz auf Anfrage erklärte. Zwar hat die Verordnung nur für Firmen mit Bundesaufträgen im In- und Ausland Geltung, doch soll sie auch internationale Ausstrahlung haben: Gestützt auf einen Bericht, beschloss der

Bundesrat im Jahre 2005 nämlich, auf internationaler Ebene einen Prozess zur Schaffung von Minimalstandards für private Sicherheitsfirmen in Gang zu bringen. Es dränge sich daher auf, dass die Schweiz ein Reglement vorweisen könne, das den hohen Ansprüchen genüge, sagte Schinzel. Geprüft wird nach Angaben von Schinzel derzeit überdies eine Regelung für private Sicherheitsfirmen mit Bezug zur Schweiz, die in Krisen- und Konfliktgebieten tätig sein wollen. Zu denken ist beispielsweise an Firmen mit Sitz oder Zweigniederlassungen in der Schweiz oder Unternehmen, welche aus der Schweiz entsprechende Aufträge abwickeln. Der Entscheid darüber fällt voraussichtlich im nächsten Jahr.

Harmonisierung im Inland angeregt

Die Verordnung ist aber auch im nationalen Kontext zu sehen: Auch im Inland kommen auf Bundesebene private Sicherheitsfirmen zum Einsatz, so etwa bei der Bewachung von Gebäuden oder bei der Rückschaffung von abgewiesenen Asylbewerbern. Für die meisten Bürgerinnen und Bürger haben solche polizeiliche Sicherheitsfragen auf Bundesebene zwar eine geringe Bedeutung, wie auch eine 2005 durchgeführte Erhebung ergab. Diese zeigte, «dass die Delegation staatlicher Aufgaben an private Sicherheitsfirmen im Bereich des Bundes eine eher untergeordnete Rolle spielt». Auf Ebene der Kantone und Gemeinden erfüllen private Sicherheitsunternehmen jedoch zahlreiche traditionelle Kontrollaufgaben für Private oder die öffentliche Hand, beispielsweise im Rahmen von Eingangskontrollen bei Grossanlässen. Vielerorts arbeiten staatliche Organe und private Unternehmen zusammen.

In seinem Bericht aus dem Jahr 2005 kam der Bundesrat zum Schluss, dass die Regelungen der Kantone «sehr uneinheitlich» sind und eine Harmonisierung wünschenswert wäre. Probleme können beispielsweise entstehen, wenn Privatpersonen von Angestellten privater Sicherheitsunternehmen kontrolliert werden. Die vom Bundesrat erlassene Verordnung könnte deshalb als Vorlage für eine Harmonisierung dienen, wie sie die Kantone inzwischen mit der Erarbeitung von Musterbestimmungen durch die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten selber anstreben.